

§ 25 NÖ JG Arten der Nutzung

NÖ JG 2 - NÖ Jagdgesetz 1974

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Die Genossenschaftsjagd ist mit den aus den §§ 14 Abs. 8, 38 und 42 sich ergebenden Ausnahmen entweder im Wege des freien Übereinkommens oder der öffentlichen Versteigerung ungeteilt zu verpachten.
- (2) Die Verpachtung hat für die Dauer der Jagdperiode zu erfolgen.
- (3) Den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft die Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet nicht zu.

In Kraft seit 26.08.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at